

tigkeiten, zu gesetzwidrigen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu gesetzwidriger Bewaffnung, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen, zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit, mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen tritt auch dann ein, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

b) Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Lübeckischen Staate anerkannten Religionsgesellschaft, sowie grobe Verletzung der Sittlichkeit, Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst oder auf die Anordnungen der Obrigkeit, mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatfachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

c) Ehrenkränkende oder in der öffentlichen Achtung herabsetzende Äußerungen, mit Gefängnißstrafe, und zwar:

- 1) gegen Privatpersonen bis zu drei Monaten; statt dieser Strafe kann auch eine verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden. Die Strafe ist jedoch um die Hälfte zu erhöhen, wenn dergleichen Äußerungen Verläumdungen enthalten, nämlich wissentlich falsche Behauptungen eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung;
- 2) gegen Mitglieder des Senates, der Bürgerschaft, oder des Bürgerausschusses, als solche, gegen öffentliche Behörden oder, in Beziehung auf dienstliche Verhältnisse, gegen Beamte oder Militärpersonen, sowie gegen die Regierung, oder gegen das Oberhaupt eines fremden Staates bis zu sechs Monaten;
- 3) gegen den Senat oder gegen die Bürgerschaft oder den Bürgerausschuß bis zu zwei Jahren.

§. 21.

Die in den §§. 19 und 20 bezeichneten Handlungen sind strafbar, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Lübeckischen Staates, oder eines andern Bundesstaates gerichtet sein.

Im letzteren Falle sind die gedachten Handlungen stets nur nach vorgängiger Aufforderung der Betheiligten, im ersten Falle aber sind die in dem §. 19 und in dem §. 20 unter a., b. und c. 3) angegebenen Pressvergehen von Amtswegen, wiewohl die letzten erst nach vorgängiger Anfrage bei dem betheiligten Staatskörper, die im §. 20 unter c. 1) und 2) benannten nur nach vorgängiger Aufforderung von Seiten der Betheiligten oder der ihnen vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 22.

Die Strafen wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwickelten Strafen, zu erkennen.

§. 23.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach

allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, namentlich auch derjenige, welcher ein Druckwerk gewerbsmäßig verbreitet, falls er den gesetzwidrigen Inhalt kannte.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Betrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind für die Fälle mit einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark Court. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung presspolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben sind von der desfalligen Haftung nur dann befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer Geldstrafe von 30 bis 100 Mark Court. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 24.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 25.

Die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen werden durch dieselben Gerichte, beziehungsweise durch dieselben Polizeibehörden, und in demselben Verfahren untersucht und bestraft, wie solches für jede andere Art der Begehung derselben Verbrechen oder Vergehen geseslich ist.

§. 26.

Die betreffenden Gerichte und Polizeibehörden sind befugt, zum Behuf der Einleitung des hierauf sofort zu veranlassenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrerervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Eine von der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme ist in den Fällen, in welchen das Hauptverfahren vor die Gerichte gehört, binnen 24 Stunden officiell zur Kenntniß des betreffenden Gerichtes zu bringen.

Auf den Antrag der im §. 20 c. 1) und 2) genannten Personen oder Behörden kann eine Beschlagnahme nur von den Gerichten und nur dann verfügt werden, wenn sofort sich ergibt oder genügend bescheinigt wird, daß durch Verbreitung des Druckwerkes dem Antragenden eine Rechtsverletzung zugefügt werden würde. Privatpersonen haben zugleich für etwanige Schäden und Kosten bis zu einer von dem Gerichte zu bestimmenden Summe Sicherheit zu leisten.

Sofort nach verfügter Beschlagnahme oder, im Fall dieselbe von der Polizeibehörde angeordnet, die Untersuchung aber vom Gerichte zu führen ist, sofort nach erfolgter Anzeige der Beschlagnahme, ist die Untersuchung einzuleiten, es sei denn, daß in den Fällen des §. 20 c. auf eine solche verzichtet würde.